Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2708 (neu)

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP, Zentrum

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz - SHAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Stundung der Soforthilfeabgabe

§ 1

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich ist die am 20. November 1951 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) abgabepflichtigen natürlichen Personen auf Antrag in folgendem Umfang zu stunden:

1. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark, so ist ein Teilbetrag der Rate in Höhe von 20 Deutschen Mark zu stunden; ist die ganze Rate niedriger als 20 Deutsche Mark, so ist die ganze Rate zu stunden.

2. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark und ist darin land- und forstwirtschaftliches Vermögen enthalten, so ist der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Rate

   a) bei Abgabepflichtigen, die eine Halbjahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Sechstels,

   b) bei Abgabepflichtigen, die eine Vierteljahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Drittels

   zu stunden.

3. Beträgt das gesamte abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 75 000 Deutsche Mark, und ist der Abgabepflichtige Flüchtling im Sinne des § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes, so ist die Rate ohne Rücksicht auf die Art des abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der Ziffer 2 zu stunden.

Artikel 2
Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe

§ 2

Empfängern von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes werden in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu den in § 36 des Soforthilfegesetzes bestimmten Sätzen der Unterhaltshilfe bis auf weiteres die folgenden Teuerungszuschläge gewährt:

für den Anspruchsberechtigten (§ 36 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes)
10 Deutsche Mark monatlich

für die Ehefrau und für jedes Kind (§ 36 Absatz 2 des Soforthilfegesetzes)
je 5 Deutsche Mark monatlich

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr 1

für Vollwaisen (§ 36 Absatz 3 des Soforthilfegesetzes)
8 Deutsche Mark monatlich

Diese Teuerungszuschläge werden mit Wirkung vom 1. Juli 1951 ab bewilligt.

§ 3

Teuerungszuschläge werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltshilfe nach den §§ 35,36 des Soforthilfegesetzes gegeben sind. Werden Empfängern von Unterhaltshilfe, die nach § 36 Absätze 4 und 5 des Soforthilfegesetzes anzurechnende Rentenleistungen oder sonstige Einkünfte beziehen, aus öffentlichen Mitteln Zulagen gewährt, so werden

1. bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 Absatz 1 Ziffer 2 des Soforthilfegesetzes die Zulagen zu den Rentenleistungen und sonstigen Einkünften nur insoweit berücksichtigt, als sie die sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge übersteigen,
2. nach § 36 Absätze 4 und 5 des Soforthilfegesetzes die um die Zulagen erhöhten Rentenleistungen und sonstigen Einkünfte auf die Summe der Unterhaltshilfe und der sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge angerechnet.

§ 4

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Ziffer 6 gestrichen.
2. In § 6 Absatz 3 ist an Stelle der Worte „nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6" zu setzen: „nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5".
3. In § 8 ist im ersten Halbsatz an Stelle der Worte „gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 6" zu setzen: „gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5". Der zweite Halbsatz wird gestrichen; am Schluß des ersten Halbsatzes ist hinter „außer Ansatz" ein Punkt zu setzen.
4. In § 9 Absatz 2 ist in der Klammer statt „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 6" zu setzen „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5".
5. In § 10 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen.

§ 5

Rentenzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bleiben für die Zeit vom Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 510) bis zu seinem Außerkrafttreten auch bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 des Soforthilfegesetzes außer Ansatz.

§ 6

Die Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz werden bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, spätestens jedoch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich, aus dem Soforthilfefonds geleistet; sie gelten als Leistungen im Sinne des § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 des Soforthilfegesetzes.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 7

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau.

§ 8

(1) Die §§ 1 und 5 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündigung folgenden Monats in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 510) außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1951

Schröter und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Euler und Fraktion
Farke
Dr. Mühlenfeld und Fraktion
Fürst zu Oettingen-Wallerstein
Dr. Decker und Fraktion
Frau **Wessel und Fraktion**